
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 26.07.2018

Seite 429

Nr. 86

**Geschäftsordnung
des erweiterten Vorstands
des Zentrums für Lehrerbildung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 24. Juli 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Mitglieder und Aufgaben, Vorsitz

(1) Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Stimmrecht sind:

- a) Der Vorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Organisationsregelung für das ZLB,
- b) eine oder ein vom für Schulen zuständigen Ministerium bestellte Ansprechpartnerin oder bestellter Ansprechpartner gemäß § 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und der UDE über die Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen Studiengängen vor dem Hintergrund der Systemakkreditierung,

sowie mit beratender Stimme:

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dezernats Hochschulentwicklungsplanung,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Ressorts des Zentrums für Lehrerbildung.

Der Vorsitzende des erweiterten Vorstands kann weitere sachverständige Mitglieder und Angehörige der Universität sowie universitätsexterne Expertinnen und Experten zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind:

- a) Die Auswertung von vom ZLB und Dezernat Hochschulentwicklungsplanung (KoLA) erstellten Unterlagen zu den Lehramts(teil)studiengängen und zu den entsprechenden lehramtsrelevanten Aussagen der Unterlagen auf Ebene der Lehreinheiten sowie Entwicklung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung (sogenannte Follow-up-Maßnahmen),
- b) Vorschläge der Untersuchungsgegenstände der jährlichen Qualitätssicherung,

- c) Einbindung in Verfahren bei Einrichtung, wesentlichen Änderungen und Einstellung von Lehramtsstudiengängen gemäß der Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und der UDE über die Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen Studiengängen vor dem Hintergrund der Systemakkreditierung.

Ferner empfiehlt er dem Rektorat die Aussprache / die Versagung der Aussprache der Rezertifizierung / Reakkreditierung von vertieft betrachteten oder wesentlich geänderten Studiengängen mit Lehramtsop- tion ggf. unter Aussprache von (kurzfristigen) Follow-up-Maßnahmen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Organisationsregelung für das ZLB ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des erweiterten Vorstands.

§ 2

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der erweiterte Vorstand des ZLB tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Sitzungen werden durch die oder den Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer La- dungsfrist von in der Regel zwei Wochen. Die Tages- ordnung sowie die Beratungs- und Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) § 2 Abs. 7 der Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 2 Leh- rerausbildungsgesetz zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und der UDE über die Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen Studien- gängen vor dem Hintergrund der Systemakkreditie- rung bleibt unberührt.

§ 3

Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b), die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre an der UDE sowie die Angehörigen des Verbunds KoLa.
- (2) Redeberechtigt sind darüber hinaus auch die Mitglieder mit beratender Stimme nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) und d). Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen das Rederecht erteilen.

§ 4

Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung. Sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.
- (3) Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Sie oder er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) In besonderen Fällen können Beschlüsse des erweiterten Vorstands auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmaufgabe gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Art der Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Abstimmungsunterlagen schriftlich widerspricht.
- (5) Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie dem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Abs. 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Gibt ein Mitglied seine Stimme nicht im vorgegebenen Zeitraum ab, so wird sie für diese Abstimmung nicht gewertet.

§ 6

Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen durch einen Beschluss möglich, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
- (2) Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zur Annahme dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. In Einzelfällen kann auch im Umlaufverfahren nach § 6 abgestimmt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Vorstands des Zentrum für Lehrerbildung vom 03.07.2018.

Duisburg und Essen, den 24. Juli 2018

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer